

Vorlage-Nr. 14/2606

öffentlich

Datum: 18.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Timpe

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

"Frau Ulrike Lubek wird mit Wirkung vom 01.11.2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiedergewählt. Sie erhält gemäß § 4 Absatz 3 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen: Personalkosten	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen: Personalkosten	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			Personalkosten
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2606:

Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland; hier: Ablauf der Amtszeit der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2010 für die Dauer von acht Jahren Frau Ulrike Lubek zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Ernennung zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 01. November 2010 wirksam.

Die Amtszeit der Beamtin endet am 31. Oktober 2018.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen/Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13. Dezember 1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/ der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die nächste Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland findet am 02.05.2018, die letzte Sitzung vor Ablauf der Wahlzeit am 08.10.2018 statt.

Der vorbereitende Beschluss des Landschaftsausschusses wurde in der Sitzung am 19.03.2018 mit Vorlage-Nr. 14/2523 herbeigeführt.

Wenn die Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, beabsichtigt wird, muss diese ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl im Verwaltungsvorstand bekunden. Auf eine Ausschreibung der Stelle kann dann verzichtet werden.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW, die dazu folgendes bestimmt:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW).

Anmerkung:

Bei einer Wiederwahl am 02. Mai 2018 wird diese Frist eingehalten.

- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Anmerkung:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, hat inzwischen ihre Bereitschaft erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl die Wahl anzunehmen.

Das Amt der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes ist nach § 4 Abs. 1 EingrVO in B 8 LBesO NRW eingruppiert. Nach § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung um eine Besoldungsgruppe höher als in § 4 Abs. 1 Nr. 1 EingrVO vorgesehen eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie/er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Das ist hier die Besoldungsgruppe B 9 LBesO NRW.

Anmerkung:

Auch diese Voraussetzung liegt bei Frau Ulrike Lubek, die sich am Ende der ersten Amtszeit befindet, vor.

III. Vorgesehener weiterer zeitlicher Ablauf

Der weitere zeitliche Ablauf zur Wiederwahl der jetzigen Stelleninhaberin gestaltet sich wie folgt:

Unter Berücksichtigung der bei der Wiederwahl einzuhaltenden Fristen (Wahlentscheidung durch die Landschaftsversammlung)

- nicht früher als 6 Monate vor Freiwerden der Stelle
- spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, damit die Verpflichtung zur Annahme der Wiederwahl erhalten bleibt,

muss zur Wiederwahl der Stelleninhaberin die Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 02.05.2018 erreicht werden.

Konsequenz für die jetzige Stelleninhaberin nach der Wiederwahl:

Im Falle der ersten Wiederwahl ist gemäß § 4 Abs. 3 der EingrVO eine Eingruppierung nach B 9 LBesO NRW vorgesehen. Diese Eingruppierung schließt zugleich eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen aus, so dass die Verpflichtung der Amtsinhaberin zur Annahme der ersten Wiederwahl gemäß § 71 Abs. 5 EingrVO unverändert besteht.

Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 LBesO erfolgt zum 01.11.2018.

In Vertretung

L i m b a c h